

# Tax News

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



## Editorial



Liebe Leser,

als eines der wichtigsten Themen für die neue Bundesregierung wird weithin das Thema „Verminderung der Abgabenbelastung auf Arbeitseinkommen“ gesehen. In diesem Sinne hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder unter der Leitung unseres Bernhard Gröhs einen umfassenden Steuerreformplan 2014 – 2018 ausgearbeitet und der Öffentlichkeit präsentiert.

Die überbordende Steuerquote von 44,3% ist demnach auf ein einigermaßen erträgliches Niveau zu bringen. Erreicht werden soll dies durch Senkung des Eingangssteuersatzes auf 25% und Anhebung der Grenze für den Spitzensteuersatz auf EUR 250.000. Unikate der österreichischen Gesetzgebung wie die Begünstigung des 13. und 14. Gehaltes sowie der Gewinnfreibetrag wären in diesem Tarif integriert und könnten daher entfallen.

Weitere Reformgebiete wären ua die Absenkung der Lohnnebenkosten und die Beseitigung des Eigenkapitalhemmnisses Gesellschaftsteuer. Zur Gegenfinanzierung werden die Abschaffung von Ausnahmebestimmungen und die Zusammenführung der verschiedenen Sozialversicherungssysteme vorgeschlagen. Durch die Vereinfachung des überregulierten Steuer- und Sozialversicherungssystems sollten sich weitere Einsparungen erreichen lassen.

Auf internationaler Ebene wird uns dagegen das Thema „Base Erosion und Profit Shifting“ oder auch kurz „BEPS“ noch eine Weile begleiten. Die OECD hat hier einen Aktionsplan ausgearbeitet, der Gewinnverkürzungen und -verlagerungen in Niedrigsteuerränder unterbinden soll. Die einzelnen Punkte des Aktionsplans werden in die OECD Verrechnungspreisrichtlinien und in das Musterabkommen Eingang finden. Ziel ist die Verrechnungspreisgestaltung mit der Wertschöpfung in Einklang zu bringen.

Wenn Unternehmen Reisebuchungen vornehmen heißt es zukünftig beim Vorsteuerabzug aufpassen, denn der EuGH hat kürzlich entschieden, dass die „Differenzbesteuerung“ nicht nur für private Reisende gilt. Auch hier ist der Gesetzgeber gefordert.

Eine spannende Lektüre wünscht

Ihr

Georg Erdélyi

## Inhalt

Steuerabkommen Österreich-Schweiz: Finanzamt kontaktiert betroffene Personen .....	<u>3</u>
EuGH: Umsatzsteuerliche Sonderbestimmung für Reiseleistungen gilt auch für Leistungen an Unternehmer .....	<u>4</u>
BEPS – Überblick über die möglichen Auswirkungen auf Verrechnungspreisthemen .....	<u>5</u>
Österreichs Steuerzukunft: Einfach, transparent, wachstumsorientiert .....	<u>6</u>
„Schnuppern, aber richtig!“ .....	<u>7</u>
Einlagerungskosten während Arbeitnehmerentsendung als Werbungskosten? .....	<u>8</u>
Arbeitsmaterialien für Künstler weiterhin sofort steuerlich absetzbar .....	<u>9</u>
VwGH zur Rechtzeitigkeit der Vorlage von Urkunden .....	<u>10</u>
Verlustübergang bei Verschmelzungen und „qualifizierter Vermögensänderung“ .....	<u>11</u>
Neue Steuererleichterungen für Vereine .....	<u>12</u>
Erörterungstermine im Rechtsmittelverfahren .....	<u>13</u>
Kurz-News CEE .....	<u>14</u>
Steuertermine und Veröffentlichungshinweise .....	<u>14</u>
Steuertermine im November 2013 .....	<u>14</u>
World Tax Advisor .....	<u>15</u>
FTT Newsletter .....	<u>15</u>
Veröffentlichungshinweis .....	<u>16</u>
Veranstaltungshinweise .....	<u>16</u>

# Steuerabkommen Österreich-Schweiz: Finanzamt kontaktiert betroffene Personen

**Überblick.** Im Rahmen des Steuerabkommens zwischen Österreich und der Schweiz hat die Eidgenössische Steuerverwaltung bis September 2013 bereits 17.402 betroffene Personen mit einem offengelegten Vermögen in einer Gesamthöhe von 5,1 Milliarden Euro an die österreichische Finanzverwaltung gemeldet. Hat sich der Steuerpflichtige für die freiwillige Meldung an die österreichischen Behörden entschieden, so kann er mit Post von seinem Finanzamt in diesen Tagen rechnen.

**Freiwillige Meldung.** Grundsätzlich werden bei der freiwilligen Meldung die persönlichen Daten der betroffenen Person sowie die jährlichen Depotstände für die Jahre 2003 bis 2012 an das österreichische Finanzamt übermittelt. Eine solche Meldung stellt gemäß Artikel 10 des Abkommens eine Selbstanzeige dar. Damit diese Selbstanzeige strafbefreiende Wirkung entfaltet, müssen der Behörde allerdings die relevanten Besteuerungsgrundlagen „innerhalb einer von der zuständigen österreichischen Behörde festgesetzten angemessenen Frist“ offengelegt und die verkürzten Abgaben rechtzeitig entrichtet werden. Die steuerlich relevanten Bemessungsgrundlagen müssen dabei so offengelegt werden, dass ohne weiteren Ermittlungsaufwand eine richtige Abgabenfestsetzung erfolgen kann.

**Ersuchen um Ergänzung.** Die Kontaktaufnahme durch das Finanzamt erfolgt im Zuge der freiwilligen Meldung durch ein Standardschreiben in Form eines Ergänzungersuchens, welches binnen sehr knapper Frist zu beantworten ist. Um die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige nicht zu gefährden, wird auf die Notwendigkeit der Einhaltung der gesetzten Frist explizit hingewiesen. Das Finanzamt ersucht dabei um Beantwortung bestimmter Fragen und Übermittlung der erforderlichen Unterlagen sowie ggf. berechtigter Abgabenerklärungen.

**Zu beantwortende Fragen.** Als Hauptergänzungspunkt sind dem Finanzamt sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte in den Jahren 2003 bis 2012, die auf schweizerischen Konten oder Depots verbucht wurden, anzugeben. In erster Linie kommen hier Zinsen, Dividenden, Gewinne aus Veräußerungen innerhalb der Spekulationsfrist, erhaltene Honorare, Erträge aus Investmentfonds, etc. in Frage. Auch die Herkunft des Kapitals (zB ausländische Tätigkeit, Provisionen, ausländische Pensionen, Erbschaft oder Schenkung, Liegenschaftsverkauf etc.) ist offenzulegen. Bei Vorliegen eines Gemeinschaftsdepots ist dieser Sachverhalt ebenfalls aufzubereiten.

**Benötigte Unterlagen.** Um die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen sind dem Finanzamt geeignete Unterlagen (Kontoauszüge, Sparbuch, Aufstellung über die erzielten Erträge, etc) vorzulegen. Liegt ein Wertpapierdepot vor, sind zusätzlich folgende Unterlagen notwendig:

- Wertpapierdepotauszüge zum jeweiligen Monatsende,
- Kontoauszüge der Verrechnungskonten,
- Ertragnisaufstellungen,
- Abrechnungsbelege für sämtliche Wertpapiere und sonstige Finanzprodukte.

**Versteuertes Vermögen.** Sind die ausländischen Kapitalerträge bereits in einer eingereichten Abgabenerklärung für die oben angeführten Zeiträume erfasst, ist eine entsprechende nachvollziehbare Aufgliederung/Darstellung dieser Erträge an das Finanzamt zu übermitteln.

**Weitere Vorgehensweise und Ausblick.** Damit die erforderlichen und geeigneten Unterlagen dem Finanzamt vollständig innerhalb der gesetzten Frist übermittelt werden können, ist es empfehlenswert frühzeitig, mit der schweizerischen Bank und einem Steuerberater Kontakt aufzunehmen. Sowohl die Anforderung der benötigten Unterlagen bei der Bank, als auch die Aufbereitung des Zahlenmaterials in geeigneter Form sind mit gewissem Zeitaufwand verbunden. Inwiefern das Finanzamt Fristverlängerungsanträge zulässt, ist bis dato nicht bekannt. Aufgrund der teilweise sehr knapp bemessenen Frist zur Beantwortung des Ergänzungersuchens und dem Wortlaut des Abkommens, welches eine angemessene Frist zur Offenlegung vorsieht, erscheint eine Fristverlängerung in Einzelfällen jedoch unumgänglich.



Alexander Lang  
alang@deloitte.at

# EuGH: Umsatzsteuerliche Sonderbestimmung für Reiseleistungen gilt auch für Leistungen an Unternehmer

**Überblick.** Der EuGH hat in einem aktuellen Urteil festgehalten, dass die umsatzsteuerliche Sonderbestimmung für Reiseleistungen sowohl für Leistungen an Privatpersonen als auch für Leistungen an Unternehmer anzuwenden ist (EuGH 26.9.2013, C-189/11, Kommission/Spanien). Die österreichische Rechtslage entspricht dieser Vorgabe nicht. Es besteht daher gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

**Sonderregelung für Reiseleistungen.** Dienstleistungen von Reisebüros bestehen regelmäßig aus verschiedenen einzelnen Leistungen (Unterkunft, Verpflegung, Transport), auf die jeweils unterschiedliche umsatzsteuerliche Leistungsortbestimmungen anwendbar sind. Diese Vielzahl von anwendbaren Bestimmungen würde aufgrund praktischer Schwierigkeiten die Tätigkeit von Reisebüros maßgeblich behindern. Die MwStSystRL sieht dementsprechend Sonderbestimmungen vor, welche die umsatzsteuerliche Behandlung von Reiseleistungen, die im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung erbracht werden, vereinfachen sollen (in Österreich: § 23 UStG). Nach diesen Sonderbestimmungen werden Reiseleistungen eines Reisebüros, die an Kunden als ein Gesamtpaket verkauft werden, als eine einheitliche Dienstleistung betrachtet und sind im Ansässigkeitsstaat des Reisebüros steuerbar. Diese Sonderregelung ist dabei nicht strikt auf klassische Reisebüros beschränkt, sondern kann auch andere Unternehmer erfassen, die vergleichbare Reiseleistungen verkaufen. Als Bemessungsgrundlage dient die Gewinnmarge auf die einheitliche Leistung (sogenannte „Differenzbesteuerung“). Ein Vorsteuerabzug für die Vorleistungen scheidet im Gegenzug aus.

**Unklarheiten.** Bei der konkreten Anwendung und Umsetzung dieser Sonderbestimmungen bestehen Unterschiede in den Mitgliedstaaten: Während Deutschland und Österreich die Sonderbestimmungen bisher nur auf Reiseleistungen an Privatpersonen anwandten, hat eine Vielzahl anderer Mitgliedstaaten auch Reiseleistungen an Unternehmer diesen Sonderbestimmungen unterworfen. Die Kommission vertrat die Ansicht, dass nur Leistungen an Privatpersonen erfasst sein sollten und hat daher acht Mitgliedstaaten, die in ihrem nationalen Umsatzsteuergesetz eine andere Rechtsansicht vertraten, vor dem EuGH verklagt.

**EuGH: Vereinfachungsregel gilt für alle Kunden.** Nach Ansicht des EuGH sind die Sonderbestimmungen der MwStSystRL auf alle Reiseleistungen, die im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung erbracht werden, anzuwenden. Auch Leistungen an Unternehmer können daher erfasst sein. Dass in der MwStSystRL von „Reisender“ und

„Kunden“ die Rede ist, widerspreche dieser Auslegung nicht. Der Gerichtshof beruft sich hierbei maßgeblich auf das Ziel der Sonderregelung – Vereinfachung der Mehrwertsteuervorschriften für Reiseleistungen – das nur durch eine weite Auslegung erreicht werden kann. Auch Wirtschaftsteilnehmer, die Pauschalreisen organisieren und an ein Reisebüro verkaufen, das diese Reisen schließlich an Endverbraucher weiterverkauft, fallen daher unter die vereinfachenden Sonderbestimmungen für Reiseleistungen.

**Auswirkungen für die Praxis.** Dieses Urteil ist für alle Unternehmer bedeutsam, die Reiseleistungen in eigenem Namen, aber auf fremde Rechnung an andere Unternehmer verkaufen (Besorgungsleistungen). Für diese Umsätze darf entsprechend der unionsrechtlichen Vorgaben keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden, sondern ist eine Differenzbesteuerung auf Basis der Gewinnmarge durchzuführen. Ein Vorsteuerabzug auf die mit der Reiseleistung verbundenen Vorleistungen steht nicht zu. Keine Bedeutung hat dieses Urteil hingegen für die Vermittlung von Reiseleistungen und für Eigenleistungen von Tourismusbetrieben.

**Handlungsbedarf in Österreich.** Die Sonderregelung für Reiseleistungen ist nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften in Österreich auf Reiseleistungen beschränkt, die an Nichtunternehmer erbracht werden. Der österreichische Gesetzgeber hat daher Handlungsbedarf und muss den Anwendungsbereich der Sonderregelung auch auf Leistungen an Unternehmer erstrecken. Vor erfolgter Gesetzesänderung ist eine Anwendung der Sonderregelung auf Reiseleistungen an Unternehmer nur möglich, wenn dies zum Vorteil des Unternehmers ist, der die Reiseleistung an einen anderen Unternehmer besorgt, denn nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzte Bestimmungen einer EU-Richtlinie sind nur unmittelbar anwendbar, wenn sie den von der Norm betroffenen Steuerpflichtigen begünstigen. Für Unternehmer als Leistungsempfänger einer Reisebesorgungsleistung besteht allerdings bei Anwendung der Differenzbesteuerung der Nachteil, dass diese, mangels Ausweis in der Rechnung als Vorsteuer, weder die auf die Marge noch die auf die Vorleistungen entfallende Umsatzsteuer abziehen können. Unternehmer als Empfänger einer Reiseleistung sollten daher immer darauf drängen, dass ihnen die betreffende Reise nur vermittelt wird, um die Anwendung der Differenzbesteuerung zu vermeiden.



Karoline Spies  
kspies@deloitte.at

# BEPS – Überblick über die möglichen Auswirkungen auf Verrechnungspreisthemen

**Definition/Zeitplan.** Am 12.2.2013 veröffentlichte die OECD ihren ersten 91-seitigen Bericht zum Thema „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS), in dem sie auf die steigende globale Wahrnehmung reagiert, dass Staaten aufgrund von Gewinnverschiebungen in Niedrigsteuerländer Steuersubstrat verlieren. Nachdem dieser Bericht bei einem G-20 Treffen in Moskau vorgestellt und genehmigt wurde, erschien nun ein finaler Aktionsplan. Der Aktionsplan enthält 15 Aktionen zum internationalen Steuerrecht, die binnen 12-24 Monaten umzusetzen sind, und wurde von allen 34 OECD Mitgliedsstaaten sowie acht weiteren G-20 Staaten freigegeben.

**Aktionsplan.** Die wesentlichen Ziele des Aktionsplans vom 19.7.2013 sind mehr Transparenz zwischen den Staaten, Abstimmung der internationalen Körperschaftsteuersysteme sowie eine Verbesserung der Wirkungsweise der Doppelbesteuerungsabkommen. Aus Verrechnungspreissicht können insbesondere die Aktionen 8 – 10 sowie 13 als relevant eingestuft werden: Generelles Ziel ist die Sicherstellung, dass die Verrechnungspreisgestaltung mit der eigentlichen Wertschöpfung im Einklang steht. Geplant sind Anpassungen der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze und des OECD-Musterabkommens.

**Aktion 8** enthält ua Bestimmungen zur Vermeidung von BEPS aufgrund der „künstlichen“ Verlagerung immaterieller Wirtschaftsgüter zwischen Konzernunternehmen. IZm dieser Bestimmung wurde am 30.7.2013 auch ein „Revised Intangible Discussion Draft“ veröffentlicht, das ein Kernstück der BEPS-Initiative ist und welches den im Juni 2012 veröffentlichten Erstentwurf der Überarbeitung des Kapitels 6 der OECD-Guidelines ersetzt. Wesentlicher Inhalt ist die Forderung nach einer klaren Definition von Intangibles, einer adäquaten Gewinnverteilung zwischen Konzernunternehmen entsprechend der Wertschöpfung, der Festlegung von besonderen Maßnahmen bzw Bestimmungen für schwer zu bewertende Intangibles sowie einer Überarbeitung der Richtlinien zu Kostenverteilungsverträgen.

**Aktion 9** umfasst Bestimmungen zur Vermeidung von BEPS durch den Transfer von Risiken zwischen Konzernunternehmen oder durch die Zuordnung überhöhter Kapitalausstattung zu Konzernunternehmen. Auch diese Bestimmung zielt darauf ab, dass Gewinne entsprechend der eigentlichen Wertschöpfung den Konzernunternehmen zuzuteilen sind und nicht nur auf vertragliche Risikoübernahme oder Kapitalausstattung zurückzuführen sind.

**Aktion 10** enthält schließlich Bestimmungen zur Vermeidung von BEPS durch die Teilnahme an Transaktionen, die zwischen fremden Dritten nicht oder nur sehr selten stattgefunden hätten. Hierbei werden besondere Maßnahmen entwickelt, die der genauen Identifikation des Sachverhalts und der passenden Auswahl der Verrechnungspreismethode dienen sowie generellen BEPS Methoden wie zB Management Fees vorbeugen.

**Aktion 13** soll für eine höhere Transparenz der Verrechnungspreisdokumentation zwischen den Staaten sorgen. Diesbezüglich erschien bereits am 30.7.2013 ein „White Paper“, das eine Vereinfachung bzw Rationalisierung der Anforderungen an Verrechnungspreisdokumentationen anstrebt sowie die internationale Koordination betreffend Inhalt und Aufbau einer Verrechnungspreisdokumentation verbessern soll. Das „White Paper“ beschreibt ua, welche Informationen in das Masterfile bzw das Countryfile aufzunehmen sind.

**Fazit.** Der BEPS-Aktionsplan bietet eine Grundlage für die Überarbeitung der Bestimmungen des internationalen Steuerrechts im Hinblick auf Gewinnkürzungen und -verlagerungen. Aufgrund der Zustimmung der OECD-Mitgliedsstaaten und der G20 ist damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit auch entsprechende nationale Bestimmungen erlassen werden. Der BEPS-Aktionsplan sollte daher bei der zukünftigen Steuerplanung im Auge behalten werden.



Fabienne Frietsch  
ffrietsch@deloitte.at



# Österreichs Steuerzukunft: Einfach, transparent, wachstumsorientiert

**Überblick.** Der Wirtschaftsstandort Österreich ist gefordert: Staatsschulden, Staatsquote, Steuern und Abgaben sind überdurchschnittlich hoch. Das Steuersystem ist kaum mehr administrierbar. All das bremst Österreichs Wachstum und bedroht unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit. Der Fachsenat für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat daher in „Ein Steuerreformplan für Österreich 2014 – 2018“ umfassende Reformvorschläge ausgearbeitet.

**Steuerreform bedingt Strukturreform.** Selbst für uns als Steuerexperten wird es zunehmend schwieriger, die Komplexität des Steuersystems zu überblicken. Das System ist zu kompliziert und die Abgabenquote mit 44,3% zu hoch. Wichtige Elemente sind die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage von Sozialversicherung und Lohnsteuer sowie deren Einhebung durch eine Behörde (vorzugsweise Betriebsstättenfinanzamt), eine einschneidende Reduktion der Beitragsgruppen in der Sozialversicherung und eine Zusammenlegung der Trägerorganisationen. Aus diesen Vereinfachungen ergibt sich nicht nur enormes Einsparungspotenzial in der Administration, sie bringen auch mehr Rechtssicherheit für Arbeitgeber.

**Senkung der Lohnnebenkosten.** Es ist mittlerweile Konsens, dass die menschliche Arbeitsleistung in Österreich zu hoch besteuert wird. Besonders besorgniserregend ist die Situation bei den lohnsummenabhängigen Abgaben. Derzeit liegt die Belastung aus unterschiedlichsten Regelungen für arbeitgeberseitige steuerliche Lohnnebenkosten bei etwa 9,43 %. Diese sollen vereinheitlicht und in drei Jahresschritten ab 2015 um insgesamt 3 % reduziert werden.

**Große Tarifreform für Lohn- bzw Einkommensteuer.** Der Tarif der Einkommensteuer ist durch die „kalte Progression“ unattraktiv und leistungshemmend geworden. Kernelement der Reformvorschläge ist daher ein neuer Tarifaufbau. Die steuerliche Begünstigung des 13. und 14. Monatsgehalts sowie des Gewinnfreibetrags werden darin integriert. Einkommen bis EUR 11.000 bleiben wie bisher steuerfrei. Der Eingangsteuersatz bei Einkommen zwischen EUR 11.000 und EUR 30.000 soll von bisher 36,5% auf 25% gesenkt werden. Er steigt dann stufenweise an und beträgt ab EUR 250.000 pro Jahr 50%. Dieses bessere und fairere Tarifschema entlastet besonders die Einkommen im unteren und mittleren Bereich und dient insgesamt dazu, die Leistungsbereitschaft zu erhöhen. Das von der KWT vorgeschlagene Modell kann eine Entlastung des Arbeitseinkommens in der Höhe von netto etwa EUR 1,5 Mrd pro Jahr bringen.

Für die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen bedeutet dies eine Steuererleichterung in der Höhe von durchschnittlich rund EUR 400 netto pro Jahr. Auch bei der Familienbesteuerung schlägt die KWT Vereinfachungen vor, die auf mehr Treffsicherheit abzielen.

**Wachstumsorientierte Steuerpolitik.** Das Ziel dieser Vorschläge für eine Gesamtreform ist im Jahr 2016 einen ausgeglichenen „Maastricht-Haushalt“ zu erreichen. Hinter allem steht das Bestreben, Wachstum zu stimulieren, Leistungsbereitschaft zu erhöhen und die Steuergesetzgebung so zu vereinfachen, dass mehr Rechtssicherheit und Planbarkeit sichergestellt werden und somit das Vertrauen der Menschen und Unternehmen in die Politik und den Standort wächst. Bei der Unternehmensbesteuerung ist die Leitlinie, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es heimischen Firmen ermöglichen, zunehmend aus eigener Kraft zu wachsen. Kurzfristig soll die 1%ige Gesellschaftsteuer ersatzlos gestrichen werden. Auch die Angleichung der Rahmenbedingungen für Private Equity und Venture Capital an international übliche und rechtssichere Rahmenbedingungen soll die Finanzierung von wachstumsorientierten und innovativen Unternehmen vereinfachen.

**Gesamtreform in der nächsten Legislaturperiode realisierbar.** Für die KWT sind die Prioritäten klar: An erster Stelle steht eine radikale Vereinfachung des Steuersystems, allen voran der Lohnabgaben. Dies sollte im Jahr 2014 angegangen werden. Weiters soll der Fokus auf einer politisch vereinbarten und gesetzlich abgesicherten Reduktion der Staatsquote von derzeit 51,2% auf ein international kompetitives Niveau liegen.

**Gegensteuernde Maßnahmen zur Finanzierung.** Die Senkung der Staatsausgaben muss weiterhin höchste Priorität genießen. Die kritische Evaluierung sämtlicher Ausnahmebestimmungen trägt nicht nur zu einer Vereinfachung der Administration bei, sie bietet auch Potenzial zur Gegenfinanzierung. Daher sollten die steuerlichen Begünstigungen im Wege eines „Zero-Base-Budgeting“ zunächst generell gestrichen werden. Bei manchen Gruppen von Steuerpflichtigen, die bisher überproportional von steuerlichen Begünstigungen profitiert haben, kann dies zu Härtefällen führen, die durch entsprechende Übergangsbestimmungen ausgeglichen werden können.



Bernhard Gröhs  
bgroehs@deloitte.at

## „Schnuppern, aber richtig!“

**Überblick.** Der VwGH musste kürzlich eine Abgrenzung zwischen einem Vorstellungsgespräch und einem unentgeltlichen und nicht bei der Gebietskrankenkasse angemeldeten „Schnuppern“ vornehmen. In der Praxis kam es in der Vergangenheit durchaus vor, dass Arbeit suchende Personen nach einem Vorstellungsgespräch zu einer unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb aufgefordert wurden, um in den Tätigkeitsbereich „hineinschnuppern“ zu können. Der VwGH urteilte nun, dass diese Art von „Probearbeit“ nicht von einer „normalen“, anmeldepflichtigen Probearbeit zu unterscheiden ist.

**Sachverhalt.** Im gegenständlichen Fall hat ein potenzieller Arbeitnehmer in einem Bäckereibetrieb geschnuppert, wobei er einen Mitarbeiter bei der Warenauslieferung, welche von drei Uhr früh bis ca 9:30 Uhr dauerte, begleitete. Während dieser Warenauslieferungstour konnte sich der Probearbeiter ein Bild des Arbeitsalltags in diesem Betrieb machen und bereits bei der Arbeit mithelfen. Es wurde weder eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse noch eine Entlohnung der Tätigkeit vorgenommen.

### **Vorstellungsgespräch vs Probearbeitsverhältnis.**

Wesentlich ist beim zu beurteilenden Sachverhalt, ob es sich um ein – nicht anmeldungsbedürftiges – Vorstellungsgespräch oder aber um ein anmeldungspflichtiges Probearbeitsverhältnis handelt.

**Entscheidung.** Bei einem Vorstellungsgespräch darf es nach Ansicht des VwGH zu keiner Beschäftigung kommen, welche typischerweise Teil eines Arbeitsverhältnisses ist. Werden daher Arbeiten ab drei Uhr in der Früh verrichtet, welche auch von anderen Arbeitern des Betriebes getätigt werden, kann es sich dabei begrifflich um kein Vorstellungsgespräch mehr handeln. Es könne sohin nicht im Belieben des Arbeitgebers stehen, eine Beschäftigung in ein Vorstellungsgespräch zu integrieren und so die Arbeit suchende Person zu Arbeitsleistungen ohne Entgeltanspruch zu verhalten. Die Person war daher bei der zuständigen Gebietskrankenkasse vor Beginn der Tätigkeit anzumelden.

Darüber hinaus hat der VwGH auch festgehalten, dass nicht nur ein tatsächlicher Entgeltfluss (welcher gegenständig nicht stattgefunden hat) das Tatbestandsmerkmal der Entgeltlichkeit nach § 4 Abs 2 ASVG („echtes Dienstverhältnis“) erfülle, sondern schon ein bloßer Entgeltanspruch, welcher vorliegend bestand. Ein anmeldepflichtiges Probearbeitsverhältnis bestünde im Übrigen auch

dann, wenn die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers vom Ergebnis des Probearbeitstages abhängig gemacht wird (VwGH 14.2.2013, 2012/08/0023).

**Lösungsansatz für die Praxis.** Um dennoch mit einem Dienstnehmer eine Art „Probearbeit“ zu vereinbaren, empfiehlt sich dienstvertraglich ein Probemonat zu vereinbaren, wobei innerhalb des ersten Beschäftigungsmonats beide Vertragsparteien jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt sind, das Dienstverhältnis aufzulösen. Darüber hinaus könnte von Seiten des Dienstgebers angedacht werden, das Dienstverhältnis (nach Absolvierung des Probemonats) zu befristeten, um so die Arbeitsweise des Dienstnehmers noch genauer beobachten zu können. Sollte sich der Dienstnehmer für die auszuführenden Arbeiten bewähren, so kann das befristete in ein unbefristetes Dienstverhältnis übergehen.

**Fazit.** Ob im Einzelfall ein Vorstellungsgespräch oder bereits ein Probearbeitsverhältnis vorliegt, beurteilt sich nach der Übung des redlichen Verkehrs. Als Grundsatz kann allerdings davon ausgegangen werden, dass, wenn der Bewerber bereits im Betrieb mitarbeitet, ein anmeldepflichtiges Probearbeitsverhältnis besteht.



Bernhard Geiger  
bgeiger@deloitte.at



Stefanie Schneider  
stefschneider@deloitte.at

# Einlagerungskosten während Arbeitnehmerentsendung als Werbungskosten?

**Überblick.** Der UFS (RV/0162-G/12) entschied am 13.3.2013 zur steuerlichen Behandlung von Kosten für die Einlagerung des Hausrats während einer Arbeitnehmerentsendung. Strittig war im gegenständlichen Fall, ob diese Kosten als Werbungskosten abzugsfähig sind.

**Sachverhalt.** Ein US-amerikanischer Staatsbürger wurde für die Dauer von zwei Jahren nach Österreich entsendet. Seine Familie begleitete ihn nach Österreich. Aus Kostengründen gab die Familie ihren Wohnsitz in den USA auf und lagerte den Hausrat während der Entsendung ein.

**Familienwohnsitz.** Bei einer Entsendung von zwei Jahren besteht grundsätzlich Klarheit darüber, dass die Aufgabe des Familienwohnsitzes unzumutbar ist. Dennoch gab der Entsendete im konkreten Fall seinen Familienwohnsitz in den USA auf. Dies hat nach Rechtsansicht des UFS keine Auswirkungen auf die grundsätzliche Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung. Der Entsendete hätte daher seinen Wohnsitz in den USA beibehalten können und die Kosten des entsendebedingten Wohnsitzes in Österreich als doppelte Haushaltsführungskosten absetzen können.

**Abwehrkosten.** Durch die Aufgabe des Wohnsitzes und Einlagerung des Hausrats hat der Entsendete kostspielige Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung vermieden. Der UFS hat die Einlagerungskosten als „Abwehrkosten“ qualifiziert, da diese Aufwendungen die Ausgaben eines beruflich veranlassten Umzuges, Kosten für doppelte Haushaltsführung, Familienheimfahrten und Übersiedlungskosten vermeiden. Nachdem die abzugsfähigen Kosten eines Umzuges samt Mietkosten in Österreich sowie Familienheimfahrten im gegenständlichen Fall dem Entsendeten zugestanden wären und diese Kosten die Einlagerungskosten erheblich überstiegen hätten, kam der UFS zu dem Entschluss, dass die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Einlagerung des Hausrates in den USA zu bejahen ist.

**Fazit.** Ist die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Ort der Beschäftigung unzumutbar und sind daraus resultierende Kosten der doppelten Haushaltsführung beruflich veranlasst, werden aber kostspielige Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung dadurch vermieden, dass der Haushalt im Ausland aufgelöst wird und der Hausrat während der Entsendung nach Österreich vorübergehend eingelagert wird, können diese Einlagerungskosten als Werbungskosten geltend gemacht werden.



Alexandra Amidei  
aamidei@deloitte.at



Michaela Burgstaller-Donner  
mburgstallerdonner@deloitte.at



# Arbeitsmaterialien für Künstler weiterhin sofort steuerlich absetzbar

**Überblick.** Auch künftig können Künstler ihr Arbeitsmaterial sofort steuerlich (als Betriebsausgabe) absetzen, wenn die künstlerische Tätigkeit zu Einkünften im steuerlichen Sinn führt.

**Verwirrung bei den Künstlern.** Für Verwirrung sorgte die per 1.4.2012 in Kraft getretene Adaptierung des steuerlichen Zufluss-Abfluss-Prinzips im Umlaufvermögen (vgl. unseren Beitrag vom 16.1.2013). Gemäß § 4 Abs 3 EStG sind bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der Einlagewert von Gebäuden und Wirtschaftsgütern, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen abzusetzen.

**Einkommensteuerrichtlinien.** Im Zuge des EStR-Wartungserlasses 2013 wurden die Ausnahmen vom Zufluss-Abfluss-Prinzip in den Rz 664b bis 664e konkretisiert. Die fälschlicherweise medial verbreitete Ansicht, dass auch Arbeitsmaterialien von Künstlern unter die Neuregelung fallen und daher nicht im Zeitpunkt der Zahlung, sondern erst bei Verkauf des fertigen Kunstwerkes steuerlich abzugsfähig sind, stützt sich auf Rz 664c EStR: *„Vom Anwendungsbereich sind folgende Wirtschaftsgüter erfasst: [...] Kunstwerke, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder Einlagewert, bezogen auf das jeweilige Wirtschaftsgut, den Betrag von 5.000 Euro übersteigen [...].“*

**Klarstellung des BMF.** Das 1. StabG 2012, mit dem zur Verhinderung von Steuersparmodellen vorgesehen wurde, dass Kosten für bestimmte Wirtschaftsgüter auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen absetzbar sind, bringt keine Änderungen für die Absetzbarkeit von Arbeitsmaterialien für Künstler. Um den Künstlern diesbezüglich Klarheit zu geben wurde in einer Stellungnahme des BMF vom 19.9.2013 bestätigt, dass Künstler weiterverarbeitetes Material wie bisher sofort im Zeitpunkt der Bezahlung steuerlich absetzen können.



Barbara Behrendt-Krüglstein  
bbehrendt-krueglstein@deloitte.at

# VwGH zur Rechtzeitigkeit der Vorlage von Urkunden

**Überblick.** In einer aktuellen Entscheidung urteilte der VwGH über die Rechtzeitigkeit der Vorlage der Stiftungszusatzurkunde. Demnach ist es für die Anwendbarkeit der besonderen Besteuerung für Privatstiftungen erforderlich, die Stiftungszusatzurkunde spätestens bis zur Rechtskraft des Abgabenbescheids dem Finanzamt vorzulegen.

**Sachverhalt.** Eine Privatstiftung wurde im Mai 1998 in das Firmenbuch eingetragen und legte dem Finanzamt im August desselben Jahres die Stiftungsurkunde vor. Obwohl zu diesem Zeitpunkt auch die Stiftungszusatzurkunde vorhanden war, wurde sie von der Privatstiftung erst im Februar 2002 nachgereicht. Im Rahmen einer Betriebsprüfung korrigierte der Prüfer die Anschaffungskosten einer 2001 verkauften Beteiligung, was einen Veräußerungsverlust der Privatstiftung zur Folge hatte. Bei der anschließenden Veranlagung 2001 wandte das Finanzamt die besondere Besteuerung der „gläsernen Stiftung“ an. Diese Vorgangsweise sei möglich, da die 2002 vorgelegte Stiftungszusatzurkunde keine wesentlichen Ausführungen bzw. zusätzliche Informationen enthalte. Die Privatstiftung dagegen war der Ansicht, die Stiftungszusatzurkunde sei zu spät vorgelegt worden. Daher sei sie wie eine Kapitalgesellschaft zu besteuern und folglich ua zur Geltendmachung des Verlustausgleiches aus der Beteiligungsveräußerung berechtigt. Der UFS teilte die Meinung der Privatstiftung hinsichtlich der nicht rechtzeitig erfolgten Vorlage und sah die spezielle Offenlegungspflicht, die Voraussetzung für das besondere Besteuerungssystem von Privatstiftungen, als nicht erfüllt an. Der UFS argumentierte dabei, das Veranlagungsjahr sei ausschlaggebend für die Vorlagefrist.

**Erkenntnis des VwGH.** Der VwGH (23.5.2013, 2010/15/0083) hob die Entscheidung des UFS auf und führte aus, dass das rechtzeitige Vorliegen der Stiftungsurkunde sowie einer allfälligen Stiftungszusatzurkunde eine tatbestandsmäßige Voraussetzung für die Anwendbarkeit der besonderen Stiftungsbesteuerung darstellt.

**Rechtzeitigkeit.** Laut VwGH sind die betreffenden Urkunden spätestens bis zur Rechtskraft des Abgabenbescheids vorzulegen. In seinen Erläuterungen verweist er vor allem auf die Praktikabilität und führt ua aus, es sei Privatstiftungen seiner Ansicht nach praktisch nicht möglich, zu jeder Zeit die jeweils geltende Fassung der Urkunden vorzulegen. Der Behörde steht es außerdem offen, die Vorlage der Urkunden durch Zwangsmittel zu erzwingen. Zuletzt verweist der VwGH noch auf die Neuregelung der

besonderen Besteuerung für „gläserne Stiftungen“, die normiert, dass das Finanzamt unverzüglich die Geldwäschemeldestelle zu informieren hat, wenn die Privatstiftung der Vorlageaufforderung nicht nachkommt.

**Fazit.** Mit dem vorliegenden Erkenntnis legt der VwGH fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Vorlage der Stiftungszusatzurkunde zu erfolgen hat. Damit besteht nun Rechtssicherheit, da bisher mangels gesetzlicher Regelung und aufgrund der vagen Formulierung „zeitnahe Vorlage bzw. Offenlegung dieser Informationen“ in den Erläuterungen zum Abgabenänderungsgesetz 2010 (RV 662 BlgNR 24. GP) keine Frist für die Vorlage festgelegt war. Beim gegenständlichen Erkenntnis ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Privatstiftung versuchte, eine Besteuerung nach der besonderen Stiftungsbesteuerung zu vermeiden, um im Zuge einer den Kapitalgesellschaften entsprechenden Besteuerung einen Verlust aus einer Beteiligungsveräußerung geltend machen zu können. Während der VwGH also im konkreten Fall quasi zu Lasten der Privatstiftung entschied, ist die Entscheidung grundsätzlich doch als für Stiftungen positives Erkenntnis zu werten, da nun höchstgerichtlich eine gegenüber der Entscheidung des UFS großzügigere Zeitspanne zur Vorlage der betreffenden Urkunden eingeräumt wird.



Christian Wilplinger  
cwilplinger@deloitte.at

# Verlustübergang bei Verschmelzungen und „qualifizierter Vermögensänderung“

**Überblick.** In einer Berufungsentscheidung vom 24.6.2013 (RV/1067-L/06) hat der UFS zur Auslegung der Kriterien für das Vorliegen einer „qualifizierten Vermögensänderung“ im Falle einer Verschmelzung Stellung bezogen. Die Entscheidung ist insofern beachtenswert, als sich der UFS explizit gegen die Interpretation des BMF stellt und eine weniger enge Betrachtungsweise vertritt.

**Verlustvortragsübergang bei Verschmelzung.** In Folge einer Verschmelzung gehen Verlustvorträge der übertragenden Körperschaft nur dann auf die übernehmende Körperschaft über, wenn (a) die Verschmelzung zu Buchwerten erfolgt, (b) die Verluste dem übertragenen Vermögen zuzurechnen sind und dieses Vermögen zum Verschmelzungsstichtag tatsächlich vorhanden ist und (c) der Umfang des verlustverursachenden Vermögen am Verschmelzungsstichtag mit jenem im Zeitpunkt der Verlustentstehung vergleichbar ist (§ 4 Z 1 lit c UmgrStG). Das UmgrStG definiert allerdings nicht, nach welchen Kriterien die umfangmäßige Vergleichbarkeit zu prüfen ist. Nach Ansicht des BMF ist dies anhand für das konkrete Vermögen relevanten quantitativen betriebswirtschaftlicher Parameter zu beurteilen (zB Umsatz, Anlagevermögen, Bilanzsumme und Beschäftigte). Die Vergleichbarkeit soll ab einer „qualifizierten Umfangsminderung“ um 75% nach dem Gesamtbild der Verhältnisse nicht mehr gegeben sein (UmgrStR 2002, Rz 222).

**Mantelkauf bei Verschmelzungen.** Nach dem allgemeinen Ertragsteuerrecht gehen die Verlustvorträge einer Körperschaft unter, wenn deren Identität infolge einer wesentlichen Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage nach dem Gesamtbild der Verhältnisse wirtschaftlich nicht mehr gegeben ist (§ 8 Abs 4 Z 2 KStG). Bei Verschmelzungen liegt ein solcher „Mantelkauf“ auch dann vor, wenn diese Änderungen innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes (vor und nach der Verschmelzung) eintreten. Die übertragende und die übernehmende Körperschaft sind dabei als Einheit zu betrachten. Nach Ansicht des BMF ist das Vorliegen einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Struktur auch in diesem Fall anhand der bedeutendsten betriebswirtschaftlichen Kriterien zu prüfen und auch hier wird eine Veränderung um 75% als wesentlich erachtet (KStR 2013, Rz 998).

**Meinung des UFS.** Strittig war uA, wann eine „qualifizierte Vermögensänderung“ iSd § 4 Z 1 lit c UmgrStG vorliegt. Der UFS folgte letztlich der überwiegenden Literaturmeinung, indem er feststellt, dass erst ab einer Minderung der betriebswirtschaftlichen Parameter von mehr als 90% eine „qualifizierte Umfangsminderung“ angenommen werden kann. Der UFS argumentiert dabei wie folgt: Da für den Mantelkaufbestand neben einer Änderung der wirtschaftlichen Struktur um mehr als 75% noch zwei weitere Kriterien erfüllt sein müssen, muss die Grenze für eine „qualifizierte Vermögensänderung“ iSd § 4 Z 1 lit c UmgrStG wesentlich höher liegen, da es hier auf keine zusätzlichen Kriterien ankommt. Zudem bestätigt der UFS die herrschende Lehre, nach der bei der Beurteilung des Vorliegens einer „qualifizierten Umfangsminderung“ das Gesamtbild der unternehmens- und branchenbezogen relevanten Parameter maßgeblich ist.

**Fazit.** Indem er auf eine Umfangsminderung von mehr als 90% abstellt, stellt sich der UFS Wien klar gegen die Aussagen des BMF in den UmgrStR. Der UFS Linz hingegen hat die Ansicht des BMF in einer Berufungsentscheidung aus dem Jahre 2012 (UFS 18.12.2012, RV/0188-G/11) in einem ähnlich gelagerten Fall implizit bestätigt bzw zumindest nicht in Frage gestellt. Die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung bzw die Reaktion des BMF auf die gegenständliche Entscheidung bleibt somit abzuwarten.

**Praxishinweise.** Das gegenständliche Problem stellt sich bei einer Verschmelzung für die übernehmende Körperschaft auch hinsichtlich ihrer eigenen Verlustvorträge. Im Rahmen der Gruppenbesteuerung führt ein Verlust der Vergleichbarkeit bei einem ausländischen Gruppenmitglied zur Nachversteuerung der zugerechneten Verluste. Auch für diese Fälle sind die gegenständliche Berufungsentscheidung und deren Folgen daher von Relevanz.



Martin Six  
msix@deloitte.at



Verena Knapp  
vknapp@deloitte.at

# Neue Steuererleichterungen für Vereine

**Überblick.** Im Rahmen des kürzlich veröffentlichten Wartungserlasses der Vereinsrichtlinien wurden einige bereits bestehende steuerliche Begünstigungen für gemeinnützige Vereine – insbesondere hinsichtlich der Abhaltung von Vereinsfesten – erweitert sowie der erhöhte Freibetrag für begünstigte Zwecke eingearbeitet.

**Freibetrag für begünstigte Zwecke.** Gemeinnützigen Vereinen, die im Rahmen eines entbehrlichen Hilfsbetriebs oder eines begünstigungsschädlichen Betriebs (für den eine Ausnahmegenehmigung vorliegt) körperschaftsteuerpflichtige Einkünfte erzielen, stand bisher ein Freibetrag in Höhe von EUR 7.300 zur Verfügung. Dieser wurde mit BGBl I Nr 135/2013 auf EUR 10.000 erhöht. Der neue Freibetrag ist erstmals für die Körperschaftsteueranmeldung 2013 anzuwenden. Wird der Freibetrag in einem Jahr nicht voll ausgenutzt, so kann dieser unter gewissen Umständen vorgetragen werden.

**Abgrenzung großes und kleines Vereinsfest.** Bislang stellten die von der Finanzverwaltung veröffentlichten Vereinsrichtlinien bei der Abgrenzung zwischen einem kleinen Vereinsfest (grundsätzlich steuerpflichtiger entbehrlicher Hilfsbetrieb) und einem großen Vereinsfest (grundsätzlich begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb) auf die Besucherzahl ab. In den Vereinsrichtlinien wurde jedoch keine konkrete Größe genannt, stattdessen musste geprüft werden, ob die Veranstaltung den Charakter einer den Interessenkreis des Vereins weit übersteigenden Institution von eigenständiger Bedeutung annimmt. Diese sehr ungenaue Bestimmung wurde in den Vereinsrichtlinien gestrichen. Nunmehr ist lediglich darauf abzustellen, ob das Fest ausschließlich von den Vereinsmitgliedern getragen wird.

Eine gesellige Veranstaltung stellt dann ein kleines Vereinsfest dar, wenn die Organisation ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen vorgenommen wird, die Verpflegung ein beschränktes Angebot nicht übersteigt und allfällige Unterhaltungseinlagen nur durch Vereinsmitglieder oder unbekannte Künstler erfolgt. Der entbehrliche Hilfsbetrieb „kleines Vereinsfest“ umfasst alle geselligen Veranstaltungen dieser Art, die insgesamt einen Zeitraum von 48 Stunden pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Veranstaltungen, die nicht alle genannten Kriterien erfüllen, sind jedenfalls als großes Vereinsfest anzusehen und begründen somit stets einen begünstigungsschädlichen Betrieb, der grundsätzlich zum Verlust der Gemeinnützigkeit des gesamten Vereins führt.

**Pauschale Betriebsausgaben.** Bei der Berechnung der steuerpflichtigen Einkünfte im Rahmen von entbehrlichen Hilfsbetrieben konnten bislang pauschal 20 % der aus diesen Betätigungen erzielten Betriebseinnahmen für die von den Vereinsmitgliedern unentgeltlich erbrachten Arbeitsleistungen abgezogen werden. Die pauschalen Betriebsausgaben wurden nunmehr auch auf die Gewinnermittlung von begünstigungsschädlichen Betrieben (zB Kantinen) ausgeweitet, wenn der Verein über eine Ausnahmegenehmigung gem § 44 Abs 2 BAO bzw § 45a BAO (Umsätze unter EUR 40.000) verfügt. Gemeinsam mit dem erhöhten Freibetrag ergibt sich somit eine wesentliche Verbesserung für gemeinnützige Vereine, die begünstigungsschädliche Betriebe unterhalten.

**Fazit.** Die Erhöhung des Freibetrages sowie die Erweiterung des Anwendungsbereich der pauschalen Betriebsausgaben stellen eine wesentliche Verbesserung für gemeinnützige Vereine dar. Die in den Vereinsrichtlinien nunmehr klarer dargestellte Abgrenzung zwischen großen und kleinen Vereinsfesten ist ebenfalls zu begrüßen.



Christoph Hofer  
chhofer@deloitte.at

## Erörterungstermine im Rechtsmittelverfahren

**Überblick.** Im Zuge der Einführung des Bundesfinanzgerichts wird ab 1.1.2014 auch besonderes Augenmerk auf eine gütliche Einigung zwischen Beschwerdeführer und Abgabenbehörde im Rechtsmittelverfahren gelegt: So wurde mit dem neuen § 300 BAO für Erörterungstermine eine tragfähige verfahrensrechtliche Grundlage geschaffen.

**Bundesfinanzgericht als Mediator.** Aus Sicht des neuen Bundesfinanzgerichts (BFG) scheinen jene Fälle die erfolgreichsten zu sein, die mit einer Einigung zwischen den Parteien – also dem Beschwerdeführer und der Abgabenbehörde – enden und somit erst gar keine abschließende Entscheidung des BFG erfordern. Für den Zweck einer einvernehmlichen Lösung wurde der neue § 300 BAO geschaffen.

Nach § 300 BAO ist ab Stellung des Vorlageantrags durch den Abgabepflichtigen bzw ab Weiterleitung des Aktes an das BFG ohne Beschwerdeentscheidung durch das Finanzamt nur mehr das BFG zuständig. Änderungen des bekämpften Bescheides durch das Finanzamt sind ab diesem Zeitpunkt nichtig und müssen somit nicht weiter bekämpft werden, um seine Rechtskraft zu verhindern. Das BFG wird damit zwangsläufig zum alleinigen Herr des Rechtsmittelverfahrens. Es steht dem BFG jedoch zu, eine Einigung zwischen den Parteien des Verfahrens – ähnlich einem Mediator – „anzumoderieren“.

**Verfahrensrechtliche Umsetzung.** Kommt es im Zuge eines Erörterungstermins vor dem BFG zu einer Einigung zwischen Finanzamt und Beschwerdeführer, kann das BFG dem Finanzamt zugestehen, den bekämpften Bescheid abzuändern. Hierfür ist jedoch zunächst eine schriftliche Zustimmung des Beschwerdeführers erforderlich.

Die Zustimmungserklärung wird anschließend vom BFG an das Finanzamt unter Setzung einer angemessenen Frist zur Aufhebung bzw Abänderung des Bescheides weitergeleitet. Erst ab dann ist das Finanzamt dazu befugt, eine Änderung oder Aufhebung des Bescheides durchzuführen. Vor Ablauf der dem Finanzamt gesetzten Frist darf das BFG über die Beschwerde nicht entscheiden.

Hält sich das Finanzamt wider Erwarten nicht an die im Erörterungstermin vor dem BFG erzielte Einigung, muss der neue Bescheid dennoch im Rahmen eines neuen Rechtsmittelverfahrens bekämpft werden. Hierbei kann sich der Beschwerdeführer jedoch nicht darauf berufen,

§ 300 BAO sei vom Finanzamt „zweckfremd“ verwendet worden; das Finanzamt ist vielmehr dazu berechtigt, den Bescheid in jede Richtung abzuändern. Der neue Sachbescheid ist im vollen Umfang (wie der Erstbescheid) anfechtbar.

**Keine überschneidenden Zuständigkeiten.** Gegenüber der bisherigen Rechtslage grenzt der neue § 300 BAO die Zuständigkeit des BFG von jener der Abgabenbehörde klar ab. Bei Fehlen einer Berufungsvorentscheidung konnten Abgabenbehörden erster Instanz bislang den UFS „aushebeln“, indem vor Entscheidung durch den UFS doch noch eine Berufungsvorentscheidung erlassen wurde. Ein solcher Bescheid wäre ab 1.1.2014 aufgrund des neuen § 300 BAO von vornherein nichtig.

**Inkrafttreten und Fazit.** Der neue § 300 BAO ist auf alle offenen Verfahren ab 1.1.2014 anwendbar. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die verfahrensrechtliche Möglichkeit zu einer Einigung im Rechtsmittelverfahren vom den BFG-Richtern in der Praxis genutzt wird.



Robert Rzeszut  
rrzeszut@deloitte.at



## Kurz-News CEE

### Romania: Infringement procedure regarding VAT refund

**Infringement Procedure.** Recently, the European Commission has published its monthly decisions regarding the violation of community obligations (infringement procedure). Among these, the Commission requests Romania to change its practice regarding the VAT refund procedure.

**Unjustified delays.** According to the Romanian legislation, the term for VAT refunds is 45 days. For the period exceeding this term, the taxpayers have the right to request interest for the delay in refunding. The European Commission draws attention to the fact that almost all refund requests are dealt with unjustified delays – sometimes exceeding even 180 days. This practice is not in line with European Union rules, which provide that the VAT needs to be reimbursed quickly so that it will not be a burden for the taxpayers.

**Action required.** At this stage of the infringement procedure, Romania needs to respond to the European Commission within two months stating the reasons why these delays in reimbursing the VAT occur. If Romania cannot offer a conclusive response within this deadline, the Commission can address the European Court of Justice to remedy the situation.

**Recommendation.** We recommend all companies which have experienced delays in refunding Romanian VAT to request interest. This step will also be eased by the procedure launched by the European Commission.

## Steuertermine und Veröffentlichungshinweise

### Steuertermine im November 2013

**Am 15.11.2013 sind ua fällig:**

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für September 2013.
- **Normverbrauchsabgabe** für September 2013.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forde- rungswertpapieren für September 2013.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für September 2013.
- **Werbeabgabe** für September 2013.
- **Lohnsteuer** für Oktober 2013.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfen- ausgleichsfonds für Oktober 2013.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Oktober 2013.
- **Kommunalsteuer** für Oktober 2013.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für Oktober 2013.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für Oktober 2013.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für Oktober 2013.

## World Tax Advisor

**World Tax Advisor vom 11.10.2013** behandelt insbesondere die Eröffnung der Freihandelszone als Testgebiet für Liberalisierungsreformen in China (Shanghai), die (vorläufige) Aufhebung der rückwirkenden Einführung der (IFRS basierten) Neuregelung der Unternehmensberatung in Brasilien, die Verneinung der Anwendung der Beteiligungsertragsbefreiung auf Optionsprämien des BFH in Deutschland, Indiens Steuerpflicht für an ausländische Anbieter entrichtete Zugangsgebühren elektronischer Datenbanken sowie die Ausweitung der Unterkapitalisierungsregelungen in Slowenien.

**World Tax Advisor vom 25.10.2013** behandelt insbesondere China hat Richtlinien zur Inanspruchnahme des Steuerübereinkommens Hong Kong veröffentlicht, neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen China und der Schweiz, Kolumbien hat eine Liste von als Steueroase qualifizierten Ländern veröffentlicht, Richtlinien zur Auslegung abkommensrechtlicher Subject-To-Tax Klauseln in Deutschland veröffentlicht, Klarstellung zur Gewinnbesteuerung bei Kapitalanteilsveräußerungen in Griechenland, neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und Singapur, neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Malta und Liechtenstein sowie Malta und Ukraine.

## FTT Newsletter

**In der Ausgabe vom 3.10.2013** fassen wir die wesentlichen Zweifel des rechtlichen Dienstes der EU an der Rechtskonformität von Teilen der EU Finanztransaktionssteuer zusammen. Kritisiert wird, dass die FTS in der aktuellen Entwurfsform auch Institute und Märkte außerhalb des FTS Raums einbezieht. In diesem Punkt schließt man sich augenscheinlich den Kritikpunkten an, wie sie in der jüngst seitens Großbritannien eingebrachten Klage formuliert wurden. Zur italienischen FTT enthält diese Ausgabe eine Zusammenfassung der nunmehr finalen Änderungen der Umsetzungsverordnung aus August 2013 sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Administrationsunterstützung durch den italienischen Zentralverwahrer („Monte Titoli S.p.A.“) und den auf diesem Weg erzielbaren Aufschub der im Oktober anstehenden Zahlungsverpflichtung.

# Veröffentlichungshinweis

## Immobilienbesteuerung 3. Auflage

Haunold | Kovar | Schuch | Wahrlich  
Linde Verlag  
ISBN: 9783707323221

Das Buch Immobilienbesteuerung in 3. Auflage bietet in zahlreichen für die Praxis aufbereiteten Einzelbeiträgen eine umfassende Analyse der Besteuerung von Immobilieninvestitionen aus nationaler und internationaler Sicht:

- Inkl. Immobilienbesteuerung NEU, AbgÄG 2012 und EStR-Wartungserlass 2013
- Besteuerung von deutschen Investitionen in österreichische Immobilien
- Steuerliche Konsequenzen mietrechtlicher Maßnahmen und Abrechnungen nach dem Mietrechtsgesetz
- Gestaltungsvarianten und Fallbeispiele

**NEU in der 3. Auflage: Beleuchtung von problematischen Neuregelungen aus der Praxissicht der Immobilienwirtschaft!**



# Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
7.11.2013	Expertengespräch Verrechnungspreise	Wien	12:00
12.11.2013	Kundendialog Smart Working	Wien	17:00
14.11.2013	HR 2.0 – mit dem richtigen Durchblick zur passenden HR-Software	Graz	16:00
20.11.2013	HR-Technologie und Performance Management als Stütze der Unternehmensleistung	Wien	17:00
21.11.2013	Kompetenzen im Kontext. Unternehmen. Hochschulen	Wien	09:00
21.11.2013	Hot Tax Topics for Expatriates	Wien	17:30
11.12.2013	Art & Wealth Management	Frankfurt	08:30

**Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Website.**

Lesen Sie mehr unter: [www.deloitte.at](http://www.deloitte.at)  
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: [www.deloittetax.at](http://www.deloittetax.at)